

ANGER KARNEVAL CLUB ERFORDIA e.V.

Die Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Anger Karneval Club Erfordia e.V.**, Kurzbezeichnung AKC und ist beim Amtsgericht Erfurt im Vereinsregister unter der Nr.: 21 registriert.

Der Vereinssitz ist Erfurt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Inhaber folgenden Logos



§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des AKC ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums und dessen Tradition.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege des Brauchtums Fastnacht, Fasching, Karneval
 - b) Traditionspflege
 - c) Förderung der Jugendarbeit auf dem Gebiet des karnevalistischen Brauchtums
 - d) Förderung des Tanz-Sportes
 - e) Veranstaltung, Treffen, Turniere im Verband sowie öffentliche Auftritte in der Stadt
 - f) Förderung des Traditions-corps "Petersbergregiment"

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft,

Der AKC hat:

1. ordentliche Mitglieder
 - Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
 - Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet an den Veranstaltungen des AKC auf eigene Kosten teilzunehmen sowie in der Öffentlichkeit für die Ziele des AKC einzutreten.
2. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten
 - Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um das Brauchtum des AKC in besonders hervorzuhebender Weise verdient gemacht haben, oder den Verein unterstützen.
 - Präsidenten des AKC können nach mehr als siebenjähriger Amtszeit zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Minderjährige werden durch den Erziehungsberechtigten vertreten.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, als ordentliches Mitglied, ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten, das über den Aufnahmeantrag entscheidet. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums vom Präsidenten ernannt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. den Tod des Mitgliedes
2. freiwilligen Austritt aus dem Verein mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium zum Ende des Kalenderjahres

3. Streichung von der Mitgliederliste :
Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zwei Mahnungen wenn nach dem Versenden der letzten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied wird durch das geschäftsführende Präsidium Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben.
4. Ausschluss
 - a) Bei Verstoß gegen die Satzung
 - b) Bei Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums

Der Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums über das Streichen von der Mitgliederliste oder den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem geschäftsführenden Präsidium persönlich oder in schriftlicher Form zu rechtfertigen.

Die schriftliche Stellungnahme ist in der Sitzung des das geschäftsführenden Präsidiums zu verlesen. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses erfolgen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte, Pflichten und Ehrenämter.

§ 7 Vereinsbeiträge und Kostenersatz

1. Jedes ordentliche Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Erhebung von Kostenumlagen für alle ordentlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
5. Das geschf. Präsidium kann in einzelnen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das geschäftsführende Präsidium
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Das geschäftsführende Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) einem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Protokoller
 - e) einem Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus den Präsidiumsmitgliedern nach 1 a-e
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder im Vertretungsfall durch den Vize-Präsidenten mit einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.
4. Das geschf. Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Die Tätigkeit des geschf. Präsidiums ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Bei Bedarf werden weitere Ordnungen erarbeitet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
6. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.
7. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während seiner Amtszeit aus, hat umgehend über eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des AKC und besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder. Sie hat unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich und mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, wenn es das Vereinsinteresse verlangt, mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Alle drei Jahre findet die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern übernimmt der Erziehungsberechtigte das Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung und das Gesetz nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

4. Der Präsident leitet die Versammlung, im Vertretungsfall der Stellvertreter.
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer.
2. Sie dürfen nicht Angestellte oder Mitglieder des geschf. Präsidiums sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Einnahme- und Ausgabebelege und den Kassenstand zu prüfen und ob das geschäftsführende Präsidium sich bei der Finanzarbeit und Beschlussfassungen an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehalten hat.
4. Die Kassenprüfer geben jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht über ihre Tätigkeit. Bei einwandfreier Geschäftsführung und Erfüllung aller Pflichten schlagen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums vor.

§ 12 Das Komitee

1. Für besondere Aufgaben beruft das geschäftsführende Präsidium ein Komitee.
2. In das Komitee können Mitglieder des Vereins und kompetente Nichtmitglieder berufen werden.
3. Die Arbeitsdauer beträgt eine Campagne und kann bei Bedarf verlängert werden.
4. Geschäftsführendes Präsidium und Komitee bilden den Gesamtvorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaft Erfurter Carneval von 1991 e.V., die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 27.03.1990 errichtet und letztmalig am 07.05.2009 geändert.

Erfurt, 07.05.2009

Unterschrift der anwesenden Mitglieder